

VERFÜGUNG

vom 24. Mai 2013

Flurlingen. Teilrevision Nutzungsplanung, Waldabstandslinie Riet

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Die Gemeindeversammlung Flurlingen hat am 16. Januar 2013 der Teilrevision der Nutzungsplanung, Waldabstandslinien Riet, zugestimmt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Baurekursgerichts vom 17. Mai 2013 und des Bezirksrats Bülach vom 8. März 2013 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 21. Mai 2013 ersucht die Gemeinde Flurlingen um Genehmigung der Vorlage.

Die Waldabstandslinie Riet wird festgelegt werden, um Planungssicherheit für die Grundeigentümer zu schaffen. Mit der Waldabstandslinie wird eine zweckmässige Festlegung getroffen, da die Waldentwicklung damit gewährleistet ist und die Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt wird.

Die Akten, bestehend aus dem Waldabstandslinienplan Mst. 1:500 Riet und dem Erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV, sind vollständig. Während der öffentlichen Auflage sind keine Einwendungen eingegangen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Teilrevision der Nutzungsplanung, Waldabstandslinie Riet, dem die Gemeindeversammlung Flurlingen am 16. Januar 2013 zugestimmt hat, wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Flurlingen wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Flurlingen (unter Beilage von zwei Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an das Baurekursgericht und an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers) sowie an Bachmann, Stegemann + Partner AG, Landstrasse 51, Postfach, 8450 Andelfingen (Nachführungsstelle).

Zürich, den 24. Mai 2013
130519/SCB/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

A. Zimmerhald